

2428 045

Nt

BUNDESGERICHTSHOF

IX KB 305/79

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Bifka S [REDACTED] - L [REDACTED],

H [REDACTED] /Israel, H [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] ..

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und verwaltete
Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Haas, von der Mühlen, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 12. Januar 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 9. Dezember 1969 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin. §

S a z z z z

Die Klägerin hat im Jahre 1929 in ihrem Heimatland Rumänien mit Motel Sin-Isik [REDACTED], der gleichfalls rumänischer Staatsangehöriger war, die Ehe nach jüdisch-religiösen Ritus geschlossen. Eine zivilrechtliche Trennung ist unterblieben. Motel Sin-Isik Nadler ist im Juni 1944 in Rumänien verstorben. Die Klägerin ist im Jahre 1951 in Israel eingewandert. Sie begehrt Entschädigung für Schaden an Leben nach Motel Sin-Isik [REDACTED], der nach ihrer Darstellung an den Folgen schwerer Misshandlungen, die ihm von den deutsch-rumänischen Wachmannschaften während der Ableistung von Zwangsarbeit zugefügt worden sind. Die Entschädigungsbehörde hat die Ansprüche abgelehnt. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde der Klägerin ist unbegründet.

schlich betreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die Frage, welche Bedeutung der rituellen Trennung der Klägerin mit dem Verfolgten zukommt, gemäß Art. 11 und 13 Menschlichkeitsrecht zu beurteilen ist. Nach dem Ausführenden des Berufungsgerichts hatte das Unterbleiben einer zivilrechtlichen Eheabschließung nach menschlichem Recht zur Folge, daß trotz der religiösen Eheabschließung eine Ehe nicht vorlag, die keinerlei Rechtswirkung entfalte. An diese Anwendung und Auslegung des menschlichen Rechts ist das Revisionsgericht gemäß §§ 549 Abs. 1, 562 ZPO i. Verb. m. § 209 Abs. 1 BGB gebunden. Über eine grundsätzliche Rechtsfrage ist somit in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden. Die Klägerin kann im Hinblick auf diese Sachlage nicht als Witwe des Verfolgten gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 BGB angesehen werden. Eine andere Beurteilung ist auch nicht in abweichender Anwendung des § 17 BGB möglich. Diese Voraussetzung findet auf Nichtehen keine Anwendung. Dasselbe gilt von der Voraussetzung des § 23 BGB. Schließlich kann auch die Ehe nicht deshalb nachträglich als gültig angesehen werden, weil die Klägerin nach dem Tode des Verfolgten im Jahre 1951 in Israel eingewandert ist, die israelische Staatsangehörigkeit erworben hat und deshalb hinsichtlich des Personaleinsatzes des religiösen jüdischen Rechts unterliegt, das allein eine rituelle Eheabschließung kennt. Ein solches nachträgliches Wirksamwerden der Ehe scheitert schon mit Rücksicht auf den bereits mehrere Jahre vorher eingetretenen Tod des Partners aus. Es kommt hier deshalb nicht auf die Ausdeutung der Frage, ob eine Ehe durch bloßen Wechsel des Wohnortes oder der Staatsangehörigkeit ohne weiteres zu einer Wirkung kommen kann (vgl. dazu Palen im Rn 1965, 422). Die Klägerin kann auch nicht in Anwendung des Grundgedankens des § 17 Abs. 2 Nr. 3 BGB als Witwe angesehen werden. Es fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß ihr im Jahre 1929 in England die Eiviltrennung aus Verfolgungsgründen nicht möglich war.

st

- 4 -

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, wird die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 215 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen.

Graf

von der Mühlen